



Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPR-P11-030426
Datum	26.04.2003

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtsführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtsführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. Es gibt zwei Aufgabenblöcke. In beiden Aufgabenblöcken haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**. Bitte bearbeiten Sie in Aufgabenblock A **2** der **3** Fälle. In Aufgabenblock B bearbeiten Sie bitte **5** der **6** Fragen.

Bearbeitungszeit:	120 Minuten
Aufgabenblöcke:	-2-
Höchstpunktzahl:	-100-

Hilfsmittel:
BGB, HGB

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
erreichte Punkte Prüfer 1										
erreichte Punkte Prüfer 2										

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A**50 Punkte****Wahlmöglichkeit:**Bearbeiten Sie bitte nur 2 der 3 Fälle!**Fall 1****25 Punkte**

Die beiden Fußballanhänger Bernd Ballhuber (B) und Heinz Hooligan (H) wohnen beide in der Nähe von München und wollen sich ein Spiel ihres Lieblingsvereins anschauen. Da B plant, mit dem Auto zum Spiel zu fahren, fragt ihn H, ob er bei ihm mitfahren dürfe. B in seiner gutmütigen Art hat nichts dagegen, obwohl er weiß, dass H bei solchen Anlässen immer viel trinkt und ausfällig wird.

Zur Einstimmung auf das Spiel gehen beide in die neu eröffnete Kneipe „Zur Glocke“. Am Stammtisch finden sie noch Platz. Nach ein paar Bieren entdeckt H über dem Stammtisch eine Glocke. Er testet neugierig ihren Klang, was im ganzen Lokal nicht zu überhören ist und bei den anderen Gästen große Freude auslöst. Als schließlich der Wirt dem H die Rechnung präsentiert, ist H außer sich vor Wut: H solle für 80,- € eine ganze Saalrunde Bier bezahlen, die er mit dem Betätigen der Glocke bestellt habe. Der Wirt meint, H hätte sich über diese Gepflogenheit in der Speisekarte informieren können und außerdem sei das Bier nun einmal ausgeschenkt. H entdeckt nun tatsächlich nach längerem Suchen auf der letzten Seite der Speisekarte einen entsprechenden Hinweis. H entgegnet, es könne von niemandem erwartet werden, dass er die Gepflogenheiten eines Stammtisches kenne und dass er ausgiebig die Speisekarte studieren müsse.

Es kommt noch schlimmer für H. Nunmehr weigert sich B, den H doch mit nach München zum Spiel mitzunehmen, da H - wie vorausgeahnt - angetrunken ist.

H möchte nun von Ihnen wissen,

1. ob B ihn in seinem Auto mitnehmen müsse und **12 Punkte**
2. ob er dem Wirt die 80,- € für die Saalrunde zahlen muss. **13 Punkte**

Geben Sie dem H die beiden Auskünfte!

Fall 2**25 Punkte**

Karla Kluge (K) pflegt für ihren Haushalt Kartoffeln einzulagern. Als sie die Lokalzeitung durchblättert, stößt sie auf folgende Anzeige:

„Gemüsegroßhandel Peter Pomme: Wir liefern Extra-Sieglinde-Auslese-Kartoffeln aus neuer Ernte, 10 kg für 5,- €, 1 Zentner für nur 20,- €, Tel..../Fax....“

K will bei Peter Pomme (P) sogleich per Fax 20 kg bestellen, verschreibt sich jedoch und gibt als Menge „20 Zentner“ an. Die Bestellung trifft werktags um 10.00 Uhr im Büro des P ein. Um 12.00 Uhr bemerkt K ihren Fehler und ruft sogleich bei P an. Es meldet sich nur der Anrufbeantworter. K schildert die Sachlage und erklärt, sie wolle keine 20 Zentner, sondern 20 kg.

P befindet sich an diesem Tag auf einer Messe und hört um 16.00 Uhr mittels Fernabfrage seinen Anrufbeantworter ab. Das Fax nimmt er erst am nächsten Morgen zur Kenntnis. P beschließt, den Irrtum der K zu ignorieren, und liefert die Tonne Kartoffeln (=20 Zentner) aus. Da K nicht zu Hause anzutreffen ist, schüttet er die Kartoffeln in ihren Vorgarten. Die Rechnung legt er in ihren Briefkasten. Als K schließlich nach Hause kommt, ist sie über die Frechheit des P dermaßen erbost, dass sie keine einzige Kartoffel abnehmen möchte.

P fordert von K Bezahlung der Tonne Kartoffeln, zumindest aber Bezahlung der 20 kg. **(19 Punkte)**

Für einen eventuellen Rücktransport der überzähligen Kartoffeln verlangt P ebenso Erstattung der Kosten von K. **(6 Punkte)**

Fall 3**25 Punkte**

Zacharias Zuse (Z) ist Inhaber eines Computerladens. Er ist eingetragener Kaufmann. Von der letzten Lieferung der neuesten Notebooks möchte er ein Modell für sich behalten. Er bittet daher seine Verkäuferin Teresa Transuse (T), ein Modell aus dem Ausstellungsraum zu nehmen und nicht zu verkaufen. Die zerstreute T vergisst diese Anweisung und verkauft das letzte Modell an Gerd Glückspilz (G). G zahlt sofort den gesamten Kaufpreis. Das Notebook möchte er erst nächsten Tag mitnehmen, da noch einige Programme installiert werden sollen.

Als G am nächsten Tag den Computer abholen möchte, verweigert Z die Herausgabe mit der Begründung, dass T nicht zum Verkauf befugt gewesen sei. Daraufhin stößt G den Z zur Seite und nimmt den Computer eigenmächtig mit.

1. Hat G gegen Z einen Anspruch auf Übereignung des Notebooks? **15 Punkte**

2. Kann Z Rückgabe des Notebooks von G verlangen? **10 Punkte**

Hinweis: Beide Aufgaben können unabhängig voneinander gelöst werden.

Wahlmöglichkeit:**Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Fragen!**

1. Nennen Sie ein Beispiel für die verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) und erläutern Sie kurz, worin der Unterschied zur Verschuldenshaftung (z. B. § 823 BGB) besteht! **10 Punkte**

2. Erläutern Sie den Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht! Ordnen Sie folgende Gesetze bzw. Rechtszweige dem privaten oder öffentlichen Recht zu: Einkommensteuergesetz (EStG), Strafrecht, Versicherungsvertragsrecht, Straßenverkehrsordnung (StVO), Zivilprozessordnung (ZPO), Grundgesetz (GG)! **4 Punkte**
6 Punkte

3. Was versteht man im Handelsrecht unter „Firma“? Nennen Sie 3 Merkmale einer Firma! Belegen Sie Ihre Antworten mit Paragraphen! **10 Punkte**

4. Kündigung und Rücktritt führen beide zur Beendigung des Vertragsverhältnisses. Worin liegt dabei der Unterschied zwischen beiden Instituten? Erläutern Sie in diesem Zusammenhang auch den Begriff „Dauerschuldverhältnis“ und nennen Sie ein Beispiel! **7 Punkte**
3 Punkte

5. Was verstehen Sie unter den im Sachenrecht geltenden Grundsatz der „Publizität“ und was unter „Absolutheit“? **jeweils**
5 Punkte

6. 6.1. K kauft von V eine Couch. Nach Lieferung stellt K fest, dass die Couch für sein Wohnzimmer zu sperrig ist, da K zwar die Couch, nicht jedoch sein Wohnzimmer und das darin befindliche Mobiliar exakt vermessen hatte. Kann K den Kaufvertrag anfechten? (Begründung, kein Gutachtenstil) **5 Punkte**

- 6.2. Kurz vor Vollendung ihres 18. Geburtstages schließt Susi einen schwebend unwirksamen Vertrag. Nach Eintritt ihrer Volljährigkeit wird dieser Vertrag
a) von selbst wirksam
b) wirksam, wenn Susi ihn genehmigt
c) wirksam, wenn die Eltern der Susi ihn genehmigen
d) wirksam, wenn die Eltern oder Susi den Vertrag genehmigen.
Welche Antwort ist richtig? **5 Punkte**

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPR-P11-030426
Datum	26.04.2003

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

14.05.2003

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						
Aufgabe	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	Σ
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100

Aufgabenblock A

50 Punkte

Lösung zu Fall 1

SB 2, S. 28

25 Punkte

Frage 1: Anspruch des H gegen B auf Mitnahme zum Fußballspiel

- I. H könnte einen solchen Anspruch gegen B aus einem Beförderungsvertrag haben. Dann müsste ein solcher Beförderungsvertrag wirksam geschlossen worden sein. 1 Punkt
Anmerkung: Aufgrund der im Schuldrecht geltenden Vertragsfreiheit können die Parteien einen solchen Vertrag schließen (vgl. §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB).
- a. Ein Angebot des H könnte in seiner Frage an B liegen, ob er bei ihm mitfahren dürfe. Da er keinen Preis nannte, ist dieses Angebot dahingehend zu verstehen, dass dies unentgeltlich geschehen solle. Eine stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung ist deshalb gerade nicht anzunehmen (vgl. §§ 612, 632). 10 Punkte
- b. Fraglich ist die Annahme durch B. Sein „Nichts-dagegen-haben“ müsste den Anforderungen an eine Willenserklärung genügen. Fraglich ist, ob er mit dieser (konkludenten) Erklärung sich rechtlich binden wollte, d. h. ob sein Erklärungsbewusstsein gegeben ist. Maßstab ist insofern der objektive Empfängerhorizont, also die Sichtweise eines objektiven Dritten als Erklärungsempfänger. Es ist davon auszugehen, dass Verabredungen zu gemeinsamer Freizeitgestaltung grundsätzlich nicht mit Rechtsbindungswillen erfolgen, sondern außerrechtlichen Charakter haben. Ausnahmen hierzu gelten nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. wirtschaftliche Interessen des Erklärungsempfängers berührt sind. H musste folglich erkennen, dass die Bereitschaft des B, ihn mitzunehmen, nicht auf die Erzielung irgendeiner Rechtsfolge gerichtet war. Dies ist dem B angesichts der einseitigen Verpflichtung (er erhält keine Gegenleistung) und der Risikoübernahme eines Verkehrsunfalls nicht zu unterstellen. Es handelt sich lediglich um eine Gefälligkeit unter Freunden ohne rechtliche Verpflichtung. Eine Willenserklärung des B liegt mithin nicht vor.
- II. Mangels wirksamen Beförderungsvertrages hat H keinen Anspruch auf Mitnahme. 1 Punkt
(Anmerkung: Hier ist jede andere Ansicht bei entsprechender Argumentation natürlich vertretbar).

Frage 2: Anspruch des Wirts gegen H auf Zahlung der 80,- €

- I. H müsste die 80,- € an den Wirt zahlen, wenn zwischen beiden ein Bewirtungsvertrag (siehe obige Anmerkung) zustande gekommen ist. 1 Punkt
- Fraglich ist, ob H ein entsprechendes Angebot abgegeben hat. Das Betätigen der Glocke ist gemäß des objektiven Empfängerhorizonts als Willensäußerung mit der Rechtsfolge, eine Saalrunde zu bestellen, zu verstehen. Dem H fehlte jedoch das Bewusstsein, eine derartige rechtserhebliche Handlung vorzunehmen. Wie zu entscheiden ist, ist strittig. 11 Punkte
- a. Einerseits könnte man mangels Erklärungsbewusstsein stets das Vorliegen einer Willenserklärung verneinen. Konsequenz wäre, dass H nicht zahlen müsste. Die Gegenposition stellt auf die Interessen des Erklärungsempfängers ab. Der Wirt ist schutzwürdig und könnte sonach Bezahlung verlangen.

- b. Die vermittelnde und daher vorzugswürdige Meinung bejaht nur dann die Wirksamkeit der Erklärung, wenn der Erklärende bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt hätte erkennen können, welche Bedeutung sein Verhalten in der konkreten Situation hat. Im Hinblick auf den Interessenausgleich zwischen Erklärendem und Erklärungsempfänger erscheint dieser Ansatz am sachgerechtesten.

H hätte zwar durch Lesen der Speisekarte die Bedeutung einer Betätigung der Glocke erkennen können. Allerdings wird man ihm eine solche weitreichende Sorgfaltspflicht kaum aufbürden können, zumal der Hinweis recht versteckt auf der letzten Seite der Speisekarte zu finden ist. Außerdem muss ein Kneipenbesucher nicht ohne weiteres das Risiko kennen, das die Benutzung des Stammisches mit sich bringt. Nach alledem ist dem H der Rechtsschein, eine Saalrunde bestellt zu haben, nicht zuzurechnen.

- II. Mangels wirksamen Angebotes des H kommt kein Bewirtungsvertrag zustande. Ein Anspruch auf Zahlung der 80,- € besteht nicht. 1 Punkt
(Anmerkung: Natürlich ist nicht zu erwarten, dass das Problem in dieser Ausführlichkeit dargestellt wird. Wer das Vorliegen der WE bejaht und eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB prüft, erhält ebenso die volle Punktzahl.)

- I. Anspruch des P auf Bezahlung der Tonne bzw. zumindest der 20 kg Kartoffeln aus § 433 Abs. 2 BGB 1 Punkt
1. Voraussetzung ist ein wirksamer Kaufvertrag, also Angebot und Annahme. 12 Punkte
- a. Fraglich ist, ob schon die Zeitungsanzeige ein Angebot darstellt. Unstrittig ist, dass die Anzeige lediglich eine Aufforderung an Interessenten ist, ein entsprechendes Angebot abzugeben (sog. invitatio ad offerendum).
- b. Das Fax der K könnte ein Angebot sein und zwar mit dem Inhalt, 20 Zentner Kartoffeln erwerben zu wollen. Damit es wirksam wird, müsste es dem P zugegangen sein (vgl. § 130 Abs. 1 BGB), also derart in den Machtbereich des P gelangt sein, dass er die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Mit Ausdruck auf seinem Faxgerät werktags um 10.00 Uhr ist diese Voraussetzung erfüllt. Dass P tatsächlich nicht in seinem Büro ist, ist unschädlich, da gerade nicht verlangt wird, dass er Kenntnis nehmen muss. Es genügt gerade die Möglichkeit, und diese ist werktags zu Bürozeiten zweifellos gegeben.
- c. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass K auf dem Anrufbeantworter des P ihr Angebot korrigiert. Es könnte ein Widerruf ihres ursprünglichen Angebots vorliegen, sodass dieses nicht mehr gültig wäre. Voraussetzung ist gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB die Rechtzeitigkeit des Zugangs des Widerrufs bei P. Jedoch erfolgt der Zugang auf jeden Fall später als 10.00 Uhr (ob 12.00 Uhr oder 16.00 Uhr kann dahinstehen). Der Widerruf führt somit nicht zur Unwirksamkeit des Kaufangebots von 20 Zentnern Kartoffeln.
- d. Mit der Anlieferung der 20 Zentner Kartoffeln hat P dieses Angebot konkludent angenommen, sodass zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zustande kam.
2. Dieser Kaufvertrag könnte gemäß § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig sein, wenn K wirksam angefochten hat. Die Erklärung auf dem Anrufbeantworter könnte als Anfechtungserklärung (§ 143 Abs. 1 BGB) zu verstehen sein. Als Anfechtungsgrund liegt ein Erklärungsirrtum vor (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB), da sich K verschrieben hat. Die Anfechtungsfrist gemäß § 121 BGB ist eingehalten, da K sofort nach Bemerkung ihres Irrtums den P anruft. 5 Punkte
- Grundsätzlich ist somit nach erfolgter Anfechtung der gesamte Vertrag nichtig. Gemäß Auslegung (§§ 133, 157 BGB) oder Umdeutung (§ 140) kann man begründen, dass beide Parteien aber zumindest am tatsächlich Gewollten festhalten können, nämlich an einem Kaufvertrag von 20 kg Kartoffeln.
3. P kann Bezahlung von 20 kg Kartoffeln gemäß § 433 Abs. 2 BGB von K fordern. 1 Punkt
- II. P könnte für die Rücktransportkosten der überzähligen Kartoffeln Schadensersatz von K gemäß § 122 Abs. 1 BGB verlangen. 6 Punkte

K hat ihr ursprüngliches Angebot gemäß § 119 Abs. 1 BGB wirksam angefochten. Sie wäre daher verpflichtet, dem P einen eventuellen Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit von K's Erklärung vertraut hat. Jedoch scheidet eine Ersatzpflicht an § 122 Abs. 2 BGB, da P genau wusste, dass K ihr Angebot korrigiert hat. Ihm waren sonach die Tatsachen bekannt, die zur Anfechtung durch K führten.

Frage 1: Anspruch auf Übereignung

- I. G könnte einen Übereignungsanspruch gegen Z aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. 1 Punkt

Das erfordert einen Kaufvertrag zwischen G und Z. Z selbst hat mit einer Willenserklärung am Vertragsabschluss nicht mitgewirkt. Er müsste sich allerdings das Verhalten der T zurechnen lassen, wenn diese ihn wirksam gemäß §§ 164 f. BGB vertreten hätte. 7 Punkte

T hat eine eigene Willenserklärung zum Abschluss des Kaufvertrages mit G über den Verkauf des Notebooks abgegeben. Da sie Verkäuferin im Laden des Z ist, ist offenkundig, dass sie in dessen Namen die Erklärung abgibt (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB). Fraglich ist ihre Vertretungsmacht.

1. Z hat T allgemein zu Verkäufen in seinem Laden nach § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB rechtsgeschäftlich beauftragt. Von dieser Innenvollmacht wurde jedoch der Verkauf des in Frage stehenden Notebooks ausgenommen. Hinsichtlich dieses Gerätes lag keine wirksame Innenvollmacht vor.
2. Gleichwohl könnte gemäß § 56 HGB eine uneingeschränkte gesetzliche Außenvollmacht vorliegen. Diese Vorschrift findet grundsätzlich Anwendung, da Z als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist. T ist in Z's Laden angestellt und hat mit dem Verkauf des Notebooks einen im Rahmen des offenen Ladengeschäfts üblichen Verkaufsvorgang getätigt. Die Weisung des Z an T bleibt im Außenverhältnis zu G ohne Wirkung. § 56 HGB soll den Kunden gerade Sicherheit geben und sie von einer etwaigen Nachforschungspflicht entbinden, ob das Verkaufspersonal auch wirklich zum Verkauf befugt ist. Nur bei Bösgläubigkeit des Kunden wäre anders zu entscheiden, die hier aber nicht vorliegt, da G zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Absprache zwischen Z und T keine Kenntnis hatte. T hatte somit Vollmacht nach § 56 HGB, Z muss sich ihre Willenserklärung zurechnen lassen. 6 Punkte
- II. Aufgrund eines wirksamen Kaufvertrages kann G von Z Übereignung verlangen. 1 Punkt

Teil 2: Herausgabeanspruch des Z gegen G

- I. Z könnte gegen G einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB haben. Dann müsste Z Eigentümer dieses Notebookes sein. 5 Punkte
Er könnte sein Eigentum an G gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben. Zwar hat G einen Anspruch auf Übereignung aus § 433 BGB (Frage 1), aber die Übereignung selbst hat noch nicht stattgefunden. Eine Einigung und Übergabe liegt nicht vor, da Z eigenmächtig sich den Besitz verschafft hat. Folglich ist Z weiterhin Eigentümer, er kann § 985 BGB geltend machen.
- II. Z könnte gegen G ebenso einen Herausgabeanspruch gemäß § 861 Abs. 1 BGB haben. G's Verhalten müsste demnach verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 BGB) sein. 5 Punkte
G hat ohne bzw. sogar gegen den Willen des Z sich den unmittelbaren Besitz am Computer verschafft. Dass er ein Anspruch auf Übereignung hat, macht die Wegnahme nicht rechtmäßig. Solche Einwendungen sind unbeachtlich (vgl. § 863 BGB). §§ 858 f. BGB sollen gerade das Faustrecht verhindern. G besitzt gegenüber Z fehlerhaft, der Anspruch aus § 861 BGB ist somit gegeben.

1. SB 3, S. 7, 8**10 Punkte**

Beispiele: § 833 S. 1 BGB oder § 1 Abs. 1 ProdHaftG

2 Punkte

Verschuldenshaftung bedeutet, dass der Schuldner für eine Pflichtverletzung und einem dadurch eintretenden Schaden nur dann haftet, wenn er diese Pflichtverletzung schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig (vgl. § 276 BGB), begangen hat.

8 Punkte

Verschuldensunabhängige Haftung (= Verursachungsprinzip) knüpft lediglich an einen objektiven Tatbestand an, im Fall des § 833 S. 1 BGB an den Tatbestand der Tierhaltung, bei § 1 ProdHaftG an das Herstellen und Inverkehrbringen eines Produktes. Aufgrund der abstrakten Gefährlichkeit dieser Tatbestände wird auf eine Verschuldenskomponente verzichtet, was zu einer vereinfachten Haftung des Schuldners führt.

2. SB 1, S. 20 f.**10 Punkte**

Öffentliches Recht regelt die Rechtsbeziehung von Staat und Individuum, es liegt ein Verhältnis von Über- und Unterordnung vor. Das Privatrecht regelt die Beziehungen von natürlichen und juristischen Personen untereinander, wobei sich beide Seiten rechtlich gleichrangig gegenüber stehen.

4 Punkte

EStG, Strafrecht, StVO, ZPO, GG => öffentliches Recht
Versicherungsvertragsgesetz => Privatrecht

6 Punkte

3. SB 7, S. 17**10 Punkte**

Die Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt (§ 17 HGB).

4 Punkte

- Kennzeichnungskraft (§ 18 Abs. 1 HGB)
- Unterscheidungskraft (§ 18 Abs. 1 HGB)
- Täuschungsverbot (§ 18 Abs. 2 HGB)
- Rechtsformsatz (§ 19 HGB)

je 2, max.
6 Punkte**4. SB 4, S. 53 – 55****10 Punkte**

Der Rücktritt löst das Vertragsverhältnis rückwirkend für die Vergangenheit auf (ex tunc), sodass es zur Rückabwicklung des gesamten Vertrages kommt, z.B. Rückgewährung der erbrachten Leistungen.

3,5 Punkte

Die Kündigung führt dagegen zu einer Beendigung des Vertrages nur für die Zukunft (ex nunc), sodass es keiner Rückabwicklung des bis zum Kündigungszeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnisses bedarf.

3,5 Punkte

Die Kündigung erfolgt bei Dauerschuldverhältnissen, d. h. bei solchen, bei denen der Schuldner seine Leistung nicht einmalig, sondern dauerhaft, immer wiederholend in einem bestimmten oder unbestimmten Zeitraum erbringen muss wie bei der Miete oder beim Arbeitsverhältnis.

3 Punkte

5. SB 6, S. 17**10 Punkte**

Der Grundsatz der Publizität besagt, dass dingliche Rechte „offengelegt“ sind, d. h. für jedermann erkennbar sind. Bei beweglichen Sachen wird dies anhand des Besitzes deutlich, bei Grundstücken anhand der Eintragung im Grundbuch.

5 Punkte

Absolutheit bedeutet, dass die dinglichen Rechte gegenüber jedermann wirken und der Inhaber eines Rechts einen umfassenden Rechtsschutz genießt. Anders im Schuldrecht, wo grundsätzlich Rechte und Pflichten nur zwischen Vertragsparteien bestehen.

5 Punkte

6. SB 2, S. 45, 17**10 Punkte**

6.1. K kann nicht anfechten, da kein Anfechtungsgrund gemäß § 119 BGB vorliegt, insbesondere kein Eigenschaftsirrtum der Couch. Es handelt sich um ein Motivirrtum des K.

5 Punkte

6.2. Lösung b)

5 Punkte